

Bearbeitung:
Vertragswesen
Martin Arbeiter
m.arbeiter@stw-frankenthal.de
Telefon: (06233) 602-257
Fax: (06233) 602 55257

Angebot Messstellenrahmenvertrag bzw. Messrahmenvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten als Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister in unserem Netzgebiet tätig werden. Voraussetzung für das Tätigwerden als dritter Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 1 MessZV der vorherige Abschluss eines Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Dritten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung und zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (WiM; BK6-09-034; BK7-09-001) am 09.09.2010 sind hierfür die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Standardrahmenverträge (Messstellenrahmenvertrag bzw. Messrahmenvertrag) anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund bieten wir Ihnen hiermit den Abschluss des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Messstellenrahmenvertrages bzw. – soweit Sie lediglich die Messdienstleistung übernehmen – des ebenfalls von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Messrahmenvertrages an.

Da die Vertragstexte bundesweit einheitlich für alle Marktbeteiligten vorgegeben und veröffentlicht sind, sehen wir von einer einzelnen Vertragsaufbereitung ab. Uns genügt zum Vertragsschluss die Gegenzeichnung dieses Schreibens durch Sie und eine Rücksendung an uns. Damit gilt der durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Messstellenrahmenvertrag als zwischen uns vereinbart, um es Ihnen zu ermöglichen, in unserem Netzgebiet den Messstellenbetrieb und ggf. zusätzlich die Messdienstleistung durchzuführen (in diesen Fällen ist der Messrahmenvertrag als Anlage in dem Messstellenrahmenvertrag einbezogen).

Sofern Sie in unserem Netzgebiet lediglich die Messdienstleistung durchführen gilt ausschließlich der Messrahmenvertrag der Bundesnetzagentur.

Inhalte des Messstellenrahmenvertrages sind gemäß § 21b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG jeweils auch unsere technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität. Diese Mindestanforderungen sind zu Ihrer Kenntnisnahme auf unserer Homepage veröffentlicht und stehen zum Download unter <http://www.gemeindewerke-boro.de/index.php?id=68> bereit. Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung dieser Mindestanforderungen gemäß § 21b Abs. 2 Satz 2, i.V.m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG Voraussetzung für den Zugang zum Messstellenbetrieb ist.

Bankverbindungen:

Die Vertragsverhältnisse treten jeweils mit dem Zugang Ihrer Vertragsbestätigung bei uns in Kraft.

Unsere Marktpartneridentifikationsnummer(n) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kontaktdatenblatt.

Falls noch nicht erfolgt, teilen Sie uns Ihre Marktpartneridentifikationsnummer(n) und Kontaktdaten mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH

Vertragswesen



Dieses Schreiben bitte entsprechend ausgefüllt und unterzeichnet urschriftlich zurücksenden:

Wir bestätigen den Vertragsabschluss und die Kenntnisnahme der technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität.

Unsere Marktpartneridentifikationsnummer(n) lautet/lauten als:

- Messstellenbetreiber: _____
- Messdienstleister: _____

Datum, Unterschrift

Stempel